

## Erweiterung der Haus- und Badeordnung, gültig ab 13. September 2021

### Präambel

Diese Ergänzung gilt bis auf weiteres zusätzlich zur Haus- und Badeordnung der Stadtwerke Saarbrücken Bäder GmbH vom Juni 2019 und ist verbindlich. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß §2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil.

Die Ergänzung nimmt Regelungen auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung der Saarbrücker Bäder dienen. Die Regelungen dieser Ergänzung gehen den Regelungen der Haus- und Badeordnung vor, soweit sie abweichende Regelungen enthält! Im Übrigen gelten die Regelungen der Haus- und Badeordnung weiterhin. Diese und die Ergänzung der Haus- und Badeordnung sind Bestandteile des Vertragsverhältnisses zwischen Nutzer und der Stadtwerke Saarbrücken Bäder GmbH.

Der Betrieb der Schwimmbäder wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder aufgenommen. Zur Verringerung der Ansteckungsgefahr sind die ergänzenden Regelungen erforderlich und dringend einzuhalten. Die Organisation der Badebetriebe soll der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird.

### § 1 Erwerb von Eintrittsberechtigungen

Die Saarbrücker Bäder können derzeit nur von einer eng begrenzten Anzahl von Badegästen gleichzeitig besucht werden. Eintrittskarten können an den Kassen erworben werden. Das bislang gültige Tarifsystem wird wieder angeboten. Alle bisher bekannten Tickets (u.a. Mehrfachkarte, Multi-Card, Ticketbuchung über die Partner UrbanSportsClub, Jahreskarte usw.) haben wieder Gültigkeit. Der Online-Ticket-Shop bleibt weiterhin beim Kauf von Einzeleintrittstickets als Alternative aktiv.

Der Eintritt in die Hallenbäder ist grundsätzlich nur mit einem negativen Corona-Test, der nicht älter als 24 Stunden sein darf, möglich. Liegt dem Nachweis eine Testung mittels PCR-Test zugrunde, ist der Nachweis 48 Stunden gültig. Kinder unter sechs Jahren, vollständig gegen Corona Geimpfte und nach einer Infektion Genesene sind von der Testpflicht befreit. Die Testpflicht ist für Schüler\*innen, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Corona-Infektion getestet werden, gelockert. In diesen entsprechenden Fällen muss ein Testzertifikat, das die Schule im Nachgang einer Testung ausgestellt hat oder das ihr als Nachweis (z.B. Nachweis der vollständigen Impfung) vorgelegt wurde, am Eintritt vorgelegt werden. Ein zusätzlicher Corona-Test ist nicht notwendig.

### Die Bescheinigung und der Personalausweis müssen unaufgefordert beim Eintritt vorgelegt werden (Kopien sind ausreichend).

Die Nachvollziehbarkeit der Infektionsketten erfolgt über das Online-Ticket, den bestehenden QR-Code oder per Kontaktformular.

Diese Angaben werden benötigt, um für den Fall, dass sich ein Gast oder Mitarbeiter\*in mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden: Coronavirus oder Corona-Infektion) infiziert, die Daten schnellstmöglich an die zuständige Behörde (Gesundheitsamt der Region) weitergegeben werden können.

Die Daten werden vier Wochen gespeichert und dann gelöscht

### § 2 Öffnungszeiten und Zutrittsregelungen

Um regelmäßige Reinigungs- und Desinfektions-Maßnahmen durchführen zu können, wurden die Öffnungszeiten der Bäder wie folgt angepasst:

Montag: geschlossen

Di.: 06:30 – 08:30 und 14:30 – 21:00 Uhr

Mi.: 06:30 – 13:00 Uhr

Do.: 06:30 – 08:30 und 14:30 – 21:00 Uhr

Fr.: 06:30 – 08:30 und 14:30 – 20:00 Uhr

Sa.: 08:00 – 12:30 und 13:00 – 18:00 Uhr

So.: 08:00 – 13:00 Uhr



### **Besonderheiten:**

Das KB Altenkessel ist dienstags wie gewohnt nur bis 19:30 Uhr geöffnet.

Dienstag und Freitag ist das HB Dudweiler von 6:30 – 13:00 Uhr geöffnet.

Samstagnachmittag steht das HB Dudweiler ausschließlich den Schwimmschulen und Vereinen zur Verfügung.

Freitag ist das KB Altenkessel wie gewohnt bis 21:00 Uhr geöffnet.

Zu beachten ist, dass Einlass- und Austrittszeit nicht gleich Badezeit bedeutet. Ist die zulässige Personenanzahl in den Schwimmbecken überschritten, müssen die Gäste außerhalb der Becken auf einen freien Platz warten. Sofern im Eingangs- und Kassensbereich Wartezeiten entstehen, müssen die Abstandsregelungen und jeweiligen Abstandsmarkierungen beachtet werden.

Die Zwischenzeiten werden für die Reinigung und Desinfektion aufgewendet.

Eingangs-/Kassenschluss ist 1 Stunde vor Ende des gebuchten Zeitkorridors.

### **§ 3 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad**

Ein absoluter Infektionsschutz und eine lückenlose Überwachung der Badegäste ist nicht möglich. Die Benutzung des Bades erfolgt daher auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Betreibers ist insoweit ausgeschlossen.

Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erforderlich.

Der Beckenumgang darf nur unmittelbar vor der Nutzung z.B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen betreten werden. Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z.B. Wasserrutschen und Sprunganlagen sind zu beachten.

Das Schwimmbecken/Schwimmbad ist nach der Nutzung unverzüglich zu verlassen.

Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Falls Teile des Bades nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

### **§ 4 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen (Symptomen).

Häufiges und gründliches Händewaschen (Handhygiene). Handdesinfektionsstationen stehen im Eingangsbereich und an anderen Stellen im Bad zur Verfügung. Husten- und Niesetikette ist zu beachten. Duschen sollte, wenn möglich gründlich unmittelbar vor dem Besuch des Bades zuhause, oder unmittelbar vor dem Baden mit Seife erfolgen.

Gruppenbildungen sind zu vermeiden.

### **§ 5 Maskenpflicht**

Im Eingangs- und Umkleidebereich der Saarbrücker Bädern sowie in ausgewiesenen Bereichen gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Mundschutzmaske oder FFP2-Maske). Hinweise und Ausschilderungen sind zu beachten! Die Stadtwerke Bäder GmbH ist berechtigt, den Zutritt zu den Bädern zu verweigern.

### **§ 6 Maßnahmen zur Abstandswahrung**

Im gesamten Bad sind aktuell Abstandsregeln von 1,50 m einzuhalten. Dies gilt grundsätzlich in allen Räumlichkeiten unserer Bäder sowie auf allen Schwimm- und Außenflächen, insbesondere auch auf Sitzflächen. Auf den Liegewiesen ist ein Abstand zwischen Personengruppen von 5 m einzuhalten. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen ist zu warten, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.

Für die Abstandspflicht gelten die Vorgaben der derzeitigen Verordnung der Landesregierung. Alle Gäste haben sich unbedingt an die Wegeregulungen (z.B. Einbahnverkehr) im Bad oder Schwimmbecken (z.B. Benutzung von Bahnen nur in eine Richtung) zu halten. In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangs- bzw. Nutzungsbeschränkungen. Entsprechende Markierungen (auch im Becken) sind zu beachten. Die Beschilderungen und gegebenen Informationen sind zu beachten und den Anweisungen bzw. Hinweisen des Personals ist Folge zu leisten.

In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden,

Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe sind untersagt



und zu vermeiden. Enge Begegnungen auf dem Beckenumgang sind durch Nutzung der gesamten Breite zum Ausweichen zu vermeiden. Auf den Verkehrswegen sind Engstellen durch kurzes Warten zu vermeiden. Der Einhaltung der Wegeregulungen (z.B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad ist Folge zu leisten.

## **§ 7 Regelungen zur Nutzung des Umkleidebereiches**

Zur Einhaltung der Abstandsregelung ist in den Umkleiden nur eine bestimmte Anzahl von Umkleide-/Garderobenschränken zur Nutzung freigegeben. Zudem sind Abstandsmarkierungen angebracht. Die Einhaltung der Abstandsregelung ist zu beachten. Es kann auch erforderlich werden, Umkleide ganz oder teilweise zu schließen.

## **§ 8 Regelungen zur Nutzung der Sanitärräume**

In Dusch- und WC-Räume sind derzeit einzelne Bereiche für die Nutzung gesperrt, so dass diese nur von einer begrenzten Anzahl von Personen gleichzeitig genutzt werden können.

Die Dusch- und WC-Räume dürfen nur bis zu der jeweils vorgegebenen maximalen Anzahl von 5 Personen betreten werden. Hinweisschilder beachten! Solange Duschplätze und Toiletten besetzt sind, ist mit Wartezeiten unter Einhaltung eines Abstandes von mindestens 1,50 Meter zur Eingangstür vor den Sanitärräumen zu rechnen, bis wieder Plätze frei sind. Handhygiene nach der Toilettennutzung einhalten.

## **§ 9 Regelungen zur Nutzung der Schwimmbecken**

Der Beckenumgang darf nur unmittelbar vor der Nutzung betreten werden.

Die Nutzung der Schwimmflächen wird, zur Einhaltung der dort geltenden Abstandsregeln, auf eine bestimmte Anzahl von Badegästen gleichzeitig beschränkt. Die Mitarbeiter\*innen überwachen die Einhaltung der Abstandsregeln und der jeweiligen maximalen Nutzerzahl. Schwimmbahnen können abgetrennt sein, um die Einhaltung der Abstandsregelungen zu unterstützen. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z.B. Einbahnstraße, Schwimmbahn). Das Schwimmbecken ist nach dem Schwimmen unverzüglich zu verlassen.

Planschbecken dürfen nur unter Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden, wenn sie nicht geschlossen sind. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.

## **§ 10 Speisen und Getränke**

Speisen oder Getränke können erworben werden. Abstandsregelungen und -markierungen sowie Aushänge und Anweisungen des Kiosk-Betreibers sind zu beachten.

Soweit sich im Bad ein Kiosk/ eine Gastronomie mit Sitzbereich befindet, sind auch dort die jeweils gültigen Corona Bestimmungen und behördlichen Anordnungen einzuhalten. Aushänge und Anweisungen des Gastronomiepersonals sind zu beachten.

## **§ 11 Anweisungen des Badepersonals, Hausverweis/-verbot**

Die Mitarbeiter\*innen der Stadtwerke Saarbrücken Bäder GmbH und deren eingesetzte Beauftragte (z.B. Security) beaufsichtigen die Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung und selbstverständlich auch dieser Ergänzung. Alle Anweisungen sind unbedingt zu beachten.

Eine Weigerung kann im Einzelfall zum Ausspruch eines Hausverweises oder -verbotes führen.

## **§ 12 Eigenverantwortung der Badegäste**

Die Stadtwerke Saarbrücken Bäder GmbH weist ausdrücklich darauf hin, dass Verkehrsrisikomaßnahmen, die jedes Risiko der Badbenutzung vollständig ausschließen, nicht möglich sind. Eine Ansteckungsfreiheit kann nicht garantiert werden. Ebenso ist auch keine lückenlose Überwachung möglich.

Die in dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, dass die Badegäste, Ihre Eigenverantwortung durch gesteigerte Vorsicht und Einhaltung der Regeln der Haus- und Badeordnung und dieser Ergänzung der Haus- und Badeordnung sowie den Anordnungen der Mitarbeiter\*innen und der eingesetzten Beauftragten, nachkommen.



## **§ 13 Einschränkungen des Badebetriebes**

Aufgrund der anhaltenden Pandemie-Situation ist es der Stadtwerke Saarbrücken Bäder GmbH vorbehalten, bestimmte Bereiche im Bad (z.B. Schwimmbecken, Umkleidekabinen, Duschräume, Liegeflächen, usw.) zu sperren und nicht zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

In diesem Fall wird im Eingangsbereich oder an der Kasse in Textform darauf aufmerksam gemacht.

Bitte beachten Sie die Hinweise!

Im Einzelfall kann es zudem erforderlich werden, bestimmte Einrichtungen wie Sprunganlagen, Rutschen und andere Wasserattraktionen zeitweise zu sperren oder deren Nutzung anderweitig zu beschränken. Ein Anspruch auf (anteilige) Erstattung oder Minderung des Eintrittspreises ergibt sich hieraus nicht.

Weitere Einschränkungen:

- Duschen, Umkleiden und Schränke sind nur eingeschränkt nutzbar (Abstandsregelung)
- Rutschen und Sprungtürme sind nur eingeschränkt nutzbar (Abstandsregelung)
- Kleinkindbecken sind bis auf weiteres gesperrt
- Wasserattraktionen (Unterwasserdüsen, Schwallwasserdüsen, etc.) sind außer Betrieb
- Der Verleih von Schwimmutensilien findet nicht statt
- Die Föhne dürfen genutzt werden (Abstandsregelung)

**Diese Ergänzungen treten am 13.09.2021 in Kraft und gelten bis zu deren ausdrücklichen Aufhebung.**